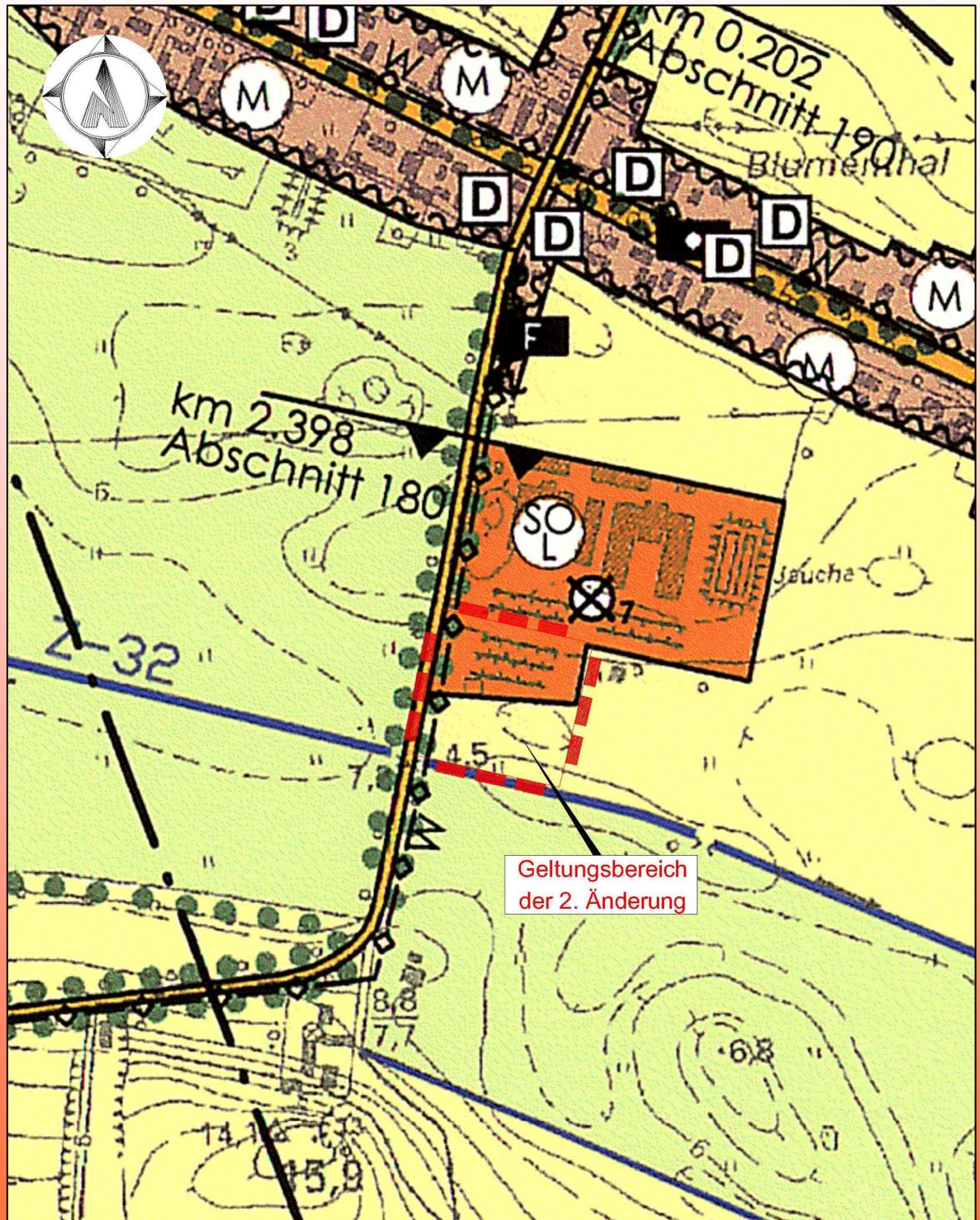




GEMEINDE FERDINANDSHOF

2. Änderung des Flächennutzungsplanes



Begründung

8. September 2011

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSANLASS	3
2.	VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Rechtsgrundlagen	3
2.2	Geltungsbereich	4
2.3	Planungsbindungen	4
3.	ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	5
4.	AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSÄNDERUNG	6
5.	HINWEISE	7



1. Planungsanlass

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 02/11 „Biogasanlage Blumenthal“ aufgestellt werden.

Die Gemeinde Ferdinandshof verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Der *Flächennutzungsplan* vom 14.06.2010 unter der Berücksichtigung der 1. Änderung vom 29.07.2000 weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Außenbereich als Flächen für die Landwirtschaft sowie als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft aus.

Der o.g. Bebauungsplan lässt sich nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Die erforderlichen Änderungen zu Gunsten eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung aus Biomasse“ erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

2. Vorgaben und Rahmenbedingungen

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- **Planzeichenverordnung** (PlanzV 90) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Hauptsatzung** der Gemeinde Ferdinandshof in der aktuellen Fassung



2.2 Geltungsbereich

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Flurstücke 141 (teilweise) und 146 der Flur 1 in der Gemarkung Blumenthal mit einer Flächengröße von etwa 1,71 ha betrachtet.

Die verbleibenden Flächen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ferdinandshof unterliegen keinen Veränderungen.

2.3 Planungsbindungen

Bauleitpläne unterliegen den Zielen der Raumordnung. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Es gelten die Ziele des Landesraumentwicklungsprogramms für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP).

Das Gesetz über das Landesraumentwicklungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthält in den Zielen der Raumordnung keine Regelungen zu dem Einsatz erneuerbarer Energien zur Sicherstellung einer umweltschonenden Energieversorgung.

Ziffer 6 „Einzelfachliche Grundsätze“ enthält ein eindeutiges Bekenntnis für die Stärkung der erneuerbaren Energien:

„6.4.6 Der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen ist, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist, durch eine komplexe Berücksichtigung von Maßnahmen

- zur Energieeinsparung,*
- der Erhöhung der Energieeffizienz,*
- der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale*
- der Nutzung regenerativer Energieträger und*
- der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen*

Rechnung zu tragen“

„6.4.7 Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger und der Vorbehandlung bzw. energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen sollen an geeigneten Standorten geschaffen werden.“

Die Überplanung einer bestehenden Biogasanlage angrenzend zu einer Milchviehanlage widerspricht nicht den genannten Grundsätzen des Landesraumentwicklungsprogrammes.



In der Karte zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ist der Planungsraum als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und als Tourismusedwicklungsraum dargestellt.

Gemäß dem Grundsatz 6.5 Nr. 1 des *RREP VP* ist in der Planungsregion eine bedarfsgerechte, zuverlässige, preiswerte, umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung zu gewährleisten.

An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen geschaffen werden (*RREP VP* 6.5 Nr. 6).

Dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ist in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ein besonderes Gewicht beizumessen. Dabei soll auch die energetische Nutzung landwirtschaftlicher Biomasse als nachwachsender Rohstoff zur Stärkung der betrieblichen und überbetrieblichen Voraussetzung ausgebaut werden (Punkt 3.1.4 Nr. 1 und 4, *RREP VP*). Betriebe zur Veredelung und Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Produkte tragen mit ihren Arbeitsplätzen zum Erhalt der Wirtschaftsstruktur bei. Die Ansiedlung dieser Betriebe soll an erzeugernahen Standorten unterstützt werden (Begründung zu Punkt 3.4.1, *RREP VP*).

Die Zuordnung des Vorhabenstandortes an einen bestehenden Tierhaltungsbetrieb, vermeidet die Inanspruchnahme von hochwertigen Landschaftsräumen im ausgewiesenen Tourismusedwicklungsraum.

Die geplanten Entwicklungsabsichten der Gemeinde Ferdinandshof erscheinen somit nicht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

3. Entwicklungsziele der Flächennutzungsänderung

Ziel der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Ferdinandshof ist die Entwicklung von Flächen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien mit ausreichendem Abstand zu Wohngebieten und guter Anbindung ans regionale Verkehrsnetz in Vorbereitung der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung.

Am Vorhabenstandort soll die Realisierung und der Betrieb einer Biogasanlage über die gesetzliche Privilegierungsgrenze von 0,5 MW_{el} einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich ermöglicht werden.

Durch den überwiegenden Einsatz von Gülle aus dem angrenzenden Tierhaltungsbetrieb wird die regionale Wertschöpfungskette gefördert.



Der gewählte Vorhabenstandort ist mit immissionsschutzrechtlichen Abstandsforderungen zu Siedlungen sowie natur- und artenschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten zu begründen.

Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes Energiegewinnung aus Biomasse schafft Synergien zwischen vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld des Planungsraumes, der bestehenden Tierhaltungsanlage im Norden und einer Verarbeitungsanlage für vor Ort erzeugte landwirtschaftliche Produkte innerhalb des Änderungsbereiches.

Darüber hinaus wird ein Konzept zur Abwärmenutzung erarbeitet. Geplant ist unter anderem die Versorgung von privaten Haushalten der Ortslage Blumenthal mit Wärme.

Weiter soll die anfallende Abwärme für die Beheizung des Fermenters sowie des südlich liegenden Hähnchenmaststalles genutzt werden.

Städtebauliche Aspekte der Verkehrslenkung bzw. -steuerung sollen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden.

Um eine Eingrünung der geplanten Sondergebietsfläche zu gewährleisten, erfolgt östlich, südlich und westlich des Änderungsbereiches die Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.

4. Auswirkungen der Flächennutzungsänderung

Die geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes auf bisher ausgewiesene Fläche für die Landwirtschaft erzeugt Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt.

Die geplante Sondergebietsausweisung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der geplanten Realisierung und dem Betrieb einer Biogasanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen. Hier besteht die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung).

Entsprechend sind die Belange der Umwelt gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB im Rahmen der Umweltprüfung geprüft.

Die erheblichen vorhersehbaren Umweltauswirkungen werden im Rahmen des im Parallelverfahren vorliegenden Bebauungsplans mit entsprechenden Gutachten detailliert geprüft.



Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung der zu erwartenden Immissionen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zweckmäßig. Insbesondere eine Vertiefung der Ergebnisse beispielsweise im Hinblick auf die genaue räumliche Verteilung der Umweltauswirkungen kann durch entsprechende Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Ebenen eines mehrstufigen Planungssystems bis auf die Ebene des Bebauungsplans sowie des nachfolgenden Zulassungsverfahrens delegiert werden.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans unterstützt die Diversifizierung der Landwirtschaft nachhaltig und sorgt mit der Erschließung neuer Geschäftsfelder für eine indirekte Kompensation des landwirtschaftlichen Produktionsausfalls. Die Verwertung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird damit langfristig stabilisiert.

Ein Einfluss auf die Entwicklung von Wohnbauflächen, Flächen des Gemeinbedarfs, Grünflächen und -maßnahmen bzw. auf die soziale Infrastruktur im Gemeindegebiet ist in Verbindung mit der 2. Änderung des FNP nicht zu erwarten.

5. Hinweise

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werkzeuge nach Zugang der Anzeige.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen

